

137. DSR-Sitzung am 3.11.2009

137\_06c2\_02\_bdb\_E-DRAES5

Deutscher Standardisierungsrat  
DRSC e.V.  
Zimmermannstraße 30  
10969 Berlin

19. Oktober 2009  
H 3.9 – Bo/Rd

**Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 (E-DRÄS 5)**  
hier: Stellungnahme des Bankenverbandes

Sehr geehrte Frau Knorr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Kommentierung des E-DRÄS 5, mit dem aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz resultierende veränderte gesetzliche Grundlagen der (Konzern-)Lageberichterstattung in den entsprechenden DRS berücksichtigt werden sollen.

Wir haben uns bei der Beantwortung Ihres Fragenkatalogs auf die für uns wesentlichen Punkte konzentriert.

**Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung des Risikoberichts**

**Frage 3**

**(Art. 1 Abs. 12, Art. 3 Abs. 2, Art 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3; DRS 15 Tz. 91, DRS 5 Tz. 31, DRS 5-10 Tz. 12, DRS 5-20 Tz.16):**

Der Standardentwurf schlägt vor, die Pflicht zur separaten Darstellung von Prognose- und Risikobericht aufzuheben. Stattdessen soll es den Bilanzierenden freigestellt werden, ob die Risikoberichterstattung getrennt von oder gemeinsam mit der Prognoseberichterstattung erfolgt. Von der einmal gewählten Darstellung soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

**Antwort:**

Wir begrüßen die Einführung dieser Möglichkeit, den Prognose- und Risikobericht separat oder gemeinsam darstellen zu können. Die Berichterstattung kann so je nach spezieller Situation des Unternehmens individuell vorgenommen werden.

**Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit)**

**Frage 4**

**(Art. 1 Abs. 13, 14; DRS 15 Tz. 91a):**

Im Standardentwurf wird ein Wahlrecht vorgeschlagen, den Eid entweder für den gesamten Konzernabschluss (einschließlich des Lageberichts) oder getrennt jeweils für den Konzernlagebericht und für den Konzernabschluss zu leisten.

**Antwort:**

Wir begrüßen das vorgeschlagene Wahlrecht.

**Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten**

**Frage 5**

**(Art. 1 Abs. 15, 16; DRS 15 Tz. 91b ff):**

Im Standardentwurf wurde § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB berücksichtigt, wonach der Konzernlagebericht auf die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden müssen, einzugehen hat. Darüber hinaus soll der Lagebericht eingehen auf die Markt-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist.

**Antwort:**

Grundsätzlich halten wir diese Konkretisierung für angemessen. Der E-DRÄS 5 sieht jedoch in Textziffer 91c vor, dass die Berichterstattung über die Risikomanagementziele auch „die Beschreibung der Grundeinstellung der Unternehmensleitung zum Eingehen von Risiken, d. h. die Risikoeignung beim Einsatz von Finanzinstrumenten“, beinhalten soll. Diese Risikoeinstellung soll konkret anhand der Risikoziele der Unternehmensleitung beschrieben werden. Ein solches Ziel kann entsprechend den Erläuterungen im E-DRÄS 5 die „vollständige oder

*partielle Absicherung von Risiken“ sein. Dabei wäre dann „auch auf die Bestimmung von Grenzwerten einzugehen, welche das Maß der beabsichtigten Risikoabsicherung determinieren.“*

Diese oben angeführten Angabepflichten in Textziffer 91c halten wir für Kreditinstitute mit ihren differenzierten und umfangreichen Geschäftsaktivitäten für nicht praktikabel und zu weitgehend. Angesichts der Vielfalt der zum Einsatz kommenden Finanzinstrumente und des daraus resultierenden Umfangs der zu berücksichtigen Risiken ist uns nicht klar, wie Risikoeinstellung und Risikoziele „vollständige oder partielle Absicherung von Risiken“ dargelegt und Grenzwerte definiert werden können.

Wir schlagen daher vor in der Textziffer 91c die folgende Streichung vorzunehmen:

*~~„Die Berichterstattung über die Risikomanagementziele umfasst die Beschreibung der Grundeinstellung der Unternehmensleitung zum Eingehen von Risiken, d. h. die Risikoneigung beim Einsatz von Finanzinstrumenten. Diese Risikoeinstellung ist konkret zu beschreiben anhand der Risikoziele der Unternehmensleitung. Ein solches Ziel kann z.B. die vollständige oder partielle Absicherung von Risiken sein. Dabei ist auch auf die Bestimmung von Grenzwerten einzugehen, welche das Maß der beabsichtigten Risikoabsicherung determinieren.“~~*

Die darüber hinaus noch bestehenden Angabepflichten erachten wir als umfassend und ausreichend, um ein sachgerechtes Bild über das Risikomanagementsystem und die Risikosituation in Bezug auf den Einsatz von Finanzinstrumenten gewinnen zu können.

#### **Frage 6**

##### **(Art. 1 Abs. 2):**

Der Standardentwurf definiert den Begriff „Finanzinstrument“ analog zur Definition in § 1a Abs. 3 KWG, da der Begriff auch im Zuge des BilMoG durch den Gesetzgeber nicht im HGB definiert wurde und somit in Bezug auf die Rechnungslegung nach wie vor als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen ist.

##### **Antwort:**

Grundsätzlich befürworten wir die Aufnahme einer Definition analog KWG, die auch der Definition im IAS 32.11 entspricht. Der Verweis auf § 1a Abs. 3 KWG kann aber aufgrund des

dortigen Zusatzes „vorbehaltlich § 1 Abs.11“ zu Irritationen führen, so dass unseres Erachtens in der Definition der Verweis auf den KWG-Paragraphen entfallen sollte.

Die Definition sollte daher wie folgt lauten:

*„Finanzinstrumente: ~~Gemäß § 1a Abs. 3 KWG~~ alle Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen.“*

## **Zukunftsgerichtete Aussagen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise**

### **Frage 7**

**(Art. 1 Abs. 11; DRS 15 Tz. 90a):**

Die derzeitige Wirtschaftskrise und die nur schwer einschätzbare künftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund hat der DSR im März 2009 einen Anwendungshinweis veröffentlicht. Der Rat hat entschieden, die Erleichterungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad zukunftsgerichteter Aussagen in DRS 15 in verallgemeinerter Form einzuarbeiten. Dazu wurde Tz. 90a wie folgt gefasst:

*„In besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund solcher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben.“*

### **Antwort:**

Wir befürworten die oben angegebene Formulierung und die Integration in den DRS 15.

## Übernahmerelevante Angaben

### *Frage 8*

*(Art. 1 Abs. 17, 18, Art. 5 Abs. 1; DRS 15 Tz. 91l ff, DRS 15a):*

Der Rat hat entschieden, die Regeln aus DRS 15a in DRS 15 mit redaktionellen Änderungen zu integrieren und DRS 15a aufzuheben.

### *Antwort:*

Wir befürworten die Integration in den DRS 15.

## Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

### *Frage 9*

*(Art. 1 Abs. 8, 9; DRS 15 Tz. 80a ff, DRS 15 Tz. 119a):*

§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB verpflichtet dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu beschreiben. Der Standardentwurf berücksichtigt dies in den Tz. 80a und 80b. Außerdem werden separate Ausführungen zum Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem in Tz. 80c bis Tz. 80e vorgeschlagen. Zur inhaltlichen Konkretisierung sind im Anhang einzelne Elemente eines, die Konzernrechnungslegung, betreffenden Kontrollsystems beispielhaft genannt.

### *Antwort:*

Wir halten die in den DRS 15 eingefügten Regelungen, die Konkretisierung der gesetzlichen Berichterstattungspflicht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf die Konzernrechnungslegung betreffend für sachgerecht und ausreichend. Insbesondere begrüßen wir die Verdeutlichung, dass Ausführungen zur Effektivität des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ausdrücklich nicht gefordert sind.

## Erklärung gemäß § 289a HGB

### *Frage 10*

*(Art. 1 Abs. 19, 20; DRS 15 Tz. 91ao)*

Der E-DRÄS 5 beinhaltet einen Formulierungsvorschlag für die Erklärung gemäß § 289a HGB.

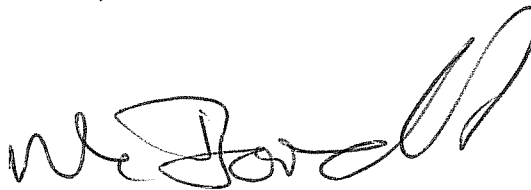
**Antwort:**

Grundsätzlich halten wir diesen Formulierungsvorschlag für angemessen. Die Regelungen des § 289a HGB sehen jedoch auch vor, dass die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht wird. In diesem Fall wäre nach den Regelungen des § 289a Abs.1 S.3 HGB ein Verweis im Lagebericht erforderlich. Diese Möglichkeit sollte auch in den entsprechenden Regelungen des DRS 15 klar zum Ausdruck kommen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Erarbeitung des endgültigen Rechnungslegungsstandards berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Jäger

  
Anke Borchardt